



## **Begründung:**

Die Preußen Elektra Aktiengesellschaft plant den Bau einer 110-KV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk VW Emden/Süd und einem zu errichtenden Umspannwerk am 9. Polderhauptweg.

Der Bedarf für die Leitung ergibt sich durch die Abnahme elektrischer Windenergie aus dem Windpark Wybelsumer Polder und genehmigter Einzelanlagen in der südlichen Krummhörn.

Durch ein Raumordnungsverfahren wurde 1995 der Trassenverlauf der Leitung auf eine Lage, die mit der nördlichen Grenze der im Flächennutzungsplan der Stadt Emden dargestellten Sonderbaufläche Windenergie identisch ist, landesplanerisch festgestellt. Der Trassenverlauf wurde damals einvernehmlich zwischen Stadt Emden und Preußen Elektra abgestimmt.

Die Preußen Elektra beantragt mit der Bauvoranfrage ein Abweichen von der festgestellten Trasse um ca. 60 m nach Norden, da betroffene Grundstückseigentümer die Leitung ablehnen.

Es sollen langjährige Enteignungsverfahren vermieden und der enge Zeitrahmen bis zur angestrebten Inbetriebnahme des Windparks eingehalten werden. Die neue Trasse würde über das Grundstück eines Gesellschafters der WWP verlaufen.

Die verschobene Trasse liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten 100 m breiten Immissionsschutz-Grünanlage. Eine Realisierung der Grünanlage ist damit erschwert. Lärmtechnisch haben derartige Grünanlagen aus heutigem Wissensstand kaum noch eine Bedeutung. Lärmschutz wird heute in erster Linie durch aktive Maßnahme am Emissionsort, durch Entfernung oder passive Schallschutzmaßnahmen durch Lärmschutzwälle und -wände sowie Maßnahmen an betroffenen Gebäuden erreicht.

Ein Abweichen von der raumordnerisch festgestellten Trasse ist nach Auskunft der oberen Raumordnungsbehörde, Bezirksregierung Weser-Ems, möglich, da Raumordnungsverfahren gutachterliche Qualität besitzen, aus denen öffentlich-rechtlich keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Wenn, wie hier der Fall, Vorhabenträger (Preußen Elektra) und damaliger Bedenkenträger (Stadt Emden) darin einig sind, die Trasse aus oben genannten Hinderungsgründen zu verschieben, um ein Scheitern des Vorhabens zu vermeiden, so ist dies verfahrenstechnisch unbedenklich.